

Beschluss-Vorlage

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	22.01.2024
Gemeindevertretung	07.02.2024

Betreff:

**Durchführung der Direktwahl zum Bürgermeister der Gemeinde Schlagenbad
Bestimmung des Wahltermins gem. §§ 42 KWG, 39, 42 HGO**

Beschlussempfehlung:

Für die Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters wird als Wahltermin der **09. Juni 2024** und für eine evtl. Stichwahl der **23. Juni 2024** festgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die gemeinsame Organisation und Durchführung der Europa- und Bürgermeisterwahl führt zu einer finanziellen Entlastung des Produktbereichs „Wahlen“.

Beteiligung des Ortsbeirates:

Ist nicht erforderlich, da es sich um eine Verwaltungsangelegenheit handelt.

Begründung (Sachverhalt):

Aufgrund der Tatsache, dass die Amtszeit von Herrn Bürgermeister Eyring am 28.02.2025 endet, hat die Gemeindevertretung gem. § 42 KWG i.V.m. § 42 HGO den Termin für die Direktwahl zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister der Gemeinde Schlagenbad festzulegen.

Die Wahl ist gemäß § 42 (3) Satz 1 HGO frühestens 6 Monate und spätestens 3 Monate vor dem Freiwerden der Stelle durchzuführen. Dementsprechend müsste die Bürgermeisterwahl zwischen dem 28. August und dem 28. November 2024 stattfinden.

Bei der Bestimmung des Wahltags besteht nach § 42 KWG die Möglichkeit, zugunsten einer gemeinsamen Durchführung mit einer anderen Wahl, um bis zu 3 Monate vom eigentlichen Zeitrahmen abzuweichen.

Die Abweichungsvorschrift führt zu dem Ergebnis, dass eine gemeinsame Durchführung der Bürgermeisterwahl zusammen mit der Europawahl am 09.06.2024 rechtlich möglich wäre. Gleich mehrere Gründe sprechen für eine Zusammenlegung der beiden Wahlen:

Eine Zusammenlegung der beiden Wahlen führt dazu, dass die ehrenamtlichen Wahlhelfer nur an maximal 2 Wahltagen - Wahltag und möglicher Stichwahltag - ihr Wahlehrenamt im Wahllokal

verrichten müssen. Bei einer getrennten Durchführung von Europa- und Bürgermeisterwahl wären es mit einer möglichen Stichwahl gleich 3 Wahlsonntage. Gerade die Vergangenheit hat gezeigt, dass es zunehmend schwieriger wird, Wahlhelfer zu gewinnen. Eine Bündelung der Wahlen entlastet das Ehrenamt, führt zu mehr Akzeptanz bei den Ehrenamtlichen und erleichtert die Rekrutierung für zukünftige Wahlen.

Weiterhin ist bei einer Zusammenlegung von einer Direktwahl mit einer übergeordneten Wahl immer mit einer höheren Wahlbeteiligung seitens der Wahlberechtigten zu rechnen. Die Erreichung einer höchstmöglichen Wahlbeteiligung sollte unter Einbeziehung des Demokratiedenkens für das entscheidungsfindende Gremium, welches den Wahltermin bestimmt, immer oberste Priorität haben.

Denn durch eine Bürgermeisterwahl treffen die Wähler richtungsweisende Entscheidungen für die Zukunft ihrer Gemeinde. Daher ist es besonders wichtig, dass sich die Mehrheit aller Wahlberechtigten mit dem Wahlprogramm des gewählten Bürgermeisterskandidaten auch identifizieren kann. Fällt die Wahlbeteiligung hingegen äußerst gering aus, kann der Mehrheitswählerwillen aller Wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger nicht korrekt abgebildet werden, was im Ergebnis nach der Wahl eine Frustration der Wahlberechtigten zur Folge hat.

Darüber hinaus wird die Verwaltung bei einer Bündelung von zwei Wahlen den Haushaltsgrundsätzen gemäß § 92 (2) HGO gerecht, die ein wirtschaftliches und sparsames Verwaltungshandeln voraussetzen. Denn die Zusammenlegung führt zu Einsparungen beim Porto, dem Erfrischungsgeld inkl. Verköstigung, den Wahlbenachrichtigungen, der Wahlkonfiguration sowie dem Materialbedarf.

Zuletzt ist anzumerken, dass der organisatorische Aufwand der Wahlvorbereitung spürbar gemindert wird, was eine Schonung der Personalressourcen bedeutet.

Aus den genannten Gründen wird eine Zusammenlegung seitens des Wahlamtes befürwortet.

Es wird um positive Beschlussfassung gebeten.

gez. Marco Eyring
Bürgermeister

gez. Michael Diener